

Fachausschuss ForstBAR

Zusammensetzung des
Fachausschusses 2023 - 2025:

- Matthias Biolley, Projektleiter
- Hanspeter Conrad, Leitung
- Christian Widauer, Mitglied
- Lorenz Bader, Mitglied
- Ludovic Crausaz, Mitglied
- Patric Bürgi, Mitglied
- Robert Schickmüller, Mitglied

Abschlussdeklaration

- Audits
- Selbstdeklaration, Checkliste

IN DIESER AUSGABE

- Abschlussdeklaration ForstBAR, Seite 1
- Digitaler Datenimport in die ForstBAR, Seite 2
- Beiträge der Trägerschaft – Zweckertrag oder abzugrenzender neutraler Ertrag?, Seite. 3

Abschlussdeklaration ForstBAR

Anlässlich der ERFA-Tagungen der letzten fünf Jahre wurde die Qualitätssicherung der ForstBAR mehrmals thematisiert. Seit 2019 wurden zu diesem Zweck jährlich mindestens zwei Audits durchgeführt. Im Newsletter Nr. 2 (2020) wurde auf die Erkenntnisse aus den ersten Audits eingegangen.

Die Zielsetzungen der Audits lauten gemäss ERFA-Tagung 2018 und 2020 wie folgt:

- Qualitätssicherung der ForstBAR
- Wissenstransfer innerhalb der ForstBAR-Praxis
- Feststellung von Schwachstellen und Abweichungen von den fachlichen Normen
- Information der Testbetriebe mittels Newsletter und ERFA-Tagungen
- Ggf. Anpassungen am Benutzerhandbuch

Auch die zuletzt durchgeführten Audits zeigten Qualitätsmängel auf, die darauf hindeuten, dass die Bestrebungen im Rahmen der ERFA-Tagungen (inkl. Newsletter-Beiträge) noch nicht überall zu einer ausreichenden Datenqualität der ForstBAR geführt haben. Das allen Testbetrieben und Kantonalbetreuern zugängliche [Grundlagenhandbuch](#) zur ForstBAR enthält verschiedene Checklisten z.B. zur „Abgrenzung Fibu /BAR“ (Anhang 4) oder zum „Abschluss / Auswertung einer Kostenrechnung“ (Anhang 9), die aber nicht in allen Fällen griffig genug gewesen sind.

Der Fachausschuss entschied deshalb anlässlich der 2023-er Sitzungen, eine Abschlusskontrolle im Sinne einer Selbstdeklaration einzuführen. Eine entsprechende Checkliste „[Kontrolle der ForstBAR vor der Weitergabe an den TBN-Betreiber](#)“ wurde an der ERFA-Tagung 2023 diskutiert und wird Bestandteil des Grundlagenhandbuchs werden.

Christian Widauer
Widauer & Partner

Digitaler Datenimport in die ForstBAR

Die digitale Datenübernahme bietet zahlreiche Vorteile, insbesondere in Bezug auf gesteigerte Effizienz und Genauigkeit. Bei der manuellen Dateneingabe, insbesondere bei Sammelbuchungen, können Fehler auftreten, welche sich durch einen vollständigen Datenimport eliminieren lassen.

Viele Finanzbuchhaltungsprogramme ermöglichen es, Kontenblätter in ein Datenformat zu exportieren, das in Excel geöffnet und weiterbearbeitet werden kann. Damit der Datenimport reibungslos verläuft, ist es wichtig, dass die Daten im vorgegebenen Format vorliegen. Dieses Format kann im ForstBAR-Programm unter den Bewegungsdaten (Rapporte und Buchungen) im Menü "Bearbeiten" > "Daten exportieren (*.csv)" heruntergeladen werden. Anschliessend können die Daten in die entsprechenden Vorlagen kopiert werden.

Es empfiehlt sich, alle einzelnen Datensätze in die ForstBAR-Vorlage zu übertragen. In der Buchungsvorlage stehen optionale Felder zur Verfügung, in denen Finanzbuchungsnummern, Belegnummern und Buchungstexte erfasst werden können. Diese Informationen erleichtern den späteren Abgleich und die Kontrolle zwischen der Finanzbuchhaltung und der ForstBAR.

Auch die Rapporte können in digitaler Form in die ForstBAR übernommen werden. In der Regel ist der Detaillierungsgrad der Daten aus diesen Programmen für die ForstBAR jedoch zu hoch. Daher empfehlen wir, nur die Projekte und Kostenträgererweiterungen zu importieren, die später tatsächlich ausgewertet werden sollen. Zusammenzüge nach identischen Kostenträgern und Tätigkeiten sind nicht zu empfehlen. Der Umfang der Datenmenge wird grösser, dies behindert jedoch das Arbeiten in der ForstBAR Software nicht und Korrekturen sind detailliert möglich. Im Umlageassistent werden die identischen Buchungen zusammengezogen und es entsteht kein Mehraufwand. Korrekturen der Rapporte können mit der seriellen Mutation in der Software ebenso effizient, wie mit Zusammenzügen bearbeitet werden.

Nach dem Datenimport ist es unerlässlich die Summen mithilfe der "Gruppierung"-Funktion in der ForstBAR Software nach den gewünschten Spalten, wie Fibu Kontennummern, Betriebsteilen, usw., zu überprüfen.

Hanspeter Conrad
BAP Ingenieure AG

Digitaler Datenimport in die ForstBAR

- Rapporte
- Buchungen

Beiträge der Trägerschaft - Zweckertrag oder abzugrenzender neutraler Ertrag?

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wie die ForstBAR soll der Betriebsleitung präzise Aussagen über die Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Betriebsbereichen ermöglichen. Im TBN muss die ForstBAR zudem erhöhten Ansprüchen an die Vergleichbarkeit genügen. Die Ergebnisse müssen ein echtes Benchmarking unter den beteiligten Betrieben erlauben und ein klares Bild zur wirtschaftlichen Lage der Waldwirtschaft in der Schweiz liefern.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Verbuchung der Beiträge der öffentlichen Hand aber auch von privaten Organisationen bei. Nicht selten erfolgen die entsprechenden Zahlungen pauschal und ohne dass der Forstbetrieb den Umfang der erbrachten Leistungen detailliert nachweisen muss. Der Übergang zur reinen Defizitdeckung ist dabei oft fließend. Ganz besonders gilt das für Beiträge die die beteiligten Waldeigentümer (Trägerschaft) an den eigenen Forstbetrieb ausrichten. Wenn in der ForstBAR auch reine Defizitbeiträge verbucht werden, lässt sich der ausgewiesene Erfolg selbstverständlich nur noch beschränkt vergleichen.

Das Grundlagenhandbuch regelt diese Frage scheinbar eindeutig: **«Beiträge der Trägerschaft zur Defizitdeckung, ohne konkrete Gegenleistung (Leistungsauftrag) des Forstbetriebs, werden als neutraler Ertrag abgegrenzt und in der Kostenrechnung nicht erfasst.»** (Seiten 65, 68, 82 und 103).

Gleichzeitig wird in Abschnitt 3.7 aber auch festgehalten, dass: **Leistungen für andere Bereiche** der Trägerschaft, die nicht oder **nur teilweise abgegolten** werden ... **zu Marktpreisen zu bewerten** sind, sofern sie auf einem verbindlichen **(internen) Auftrag** beruhen, der auch **schriftlich dokumentiert** ist.

Ob ein Beitrag der eigenen Trägerschaft in der ForstBAR verbucht oder abgegrenzt werden muss, hängt somit davon ab, ob eine **konkrete Gegenleistung** erbracht wird und ob ein **schriftlicher Leistungsauftrag** vorliegt.

Der Begriff der «konkreten Gegenleistung» darf in der Regel recht weit gefasst werden. Darunter fallen unbestritten die jährlich ausgerichteten **Pauschalbeiträge für die Totalwaldreservate und Altholzinseln** im Kanton Solothurn (Gegenleistung: Nutzungsverzicht) oder die **pauschal ausgerichteten Jungwaldbeiträge** im Kanton Aargau (Gegenleistung: Jungwaldpflege ohne Leistungsnachweis). Aber auch die **Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen** die im Kanton Solothurn (§27 WaGSO) ausschliesslich nach Massgabe der bewirtschafteten Waldfläche ausgerichtet werden (Gegenleistung: nachhaltige Waldpflege) sind aus Sicht der Forstbetriebe sicher als Zweckertrag zu werten.

Für den Forstbetrieb stellen deshalb auch die **Pauschalbeiträge der eigenen Trägerschaft zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundleistungen** (Gegenleistung: Waldpflege im vereinbarten Umfang) unzweifelhaft Zweckertrag dar, der in der ForstBAR erfasst werden muss. Kann der Leistungsumfang nicht detailliert nachgewiesen (rapportiert) werden, muss jedoch die Höhe der Beiträge, gestützt auf eine **schriftlich** (vertraglich) festgelegte Vereinbarung **im Voraus festgelegt** werden. Ein Betriebsbeitrag, der nachträglich lediglich aufgrund der ausgewiesenen Deckungsdifferenz festgelegt wird, ist in der Regel als reine Defizitdeckung zu werten und wäre somit als neutraler Ertrag abzugrenzen.

Bei aller Sorgfalt lässt sich dennoch keine wirklich scharfe Grenze zwischen Beiträgen, die eine Entschädigung für eine konkrete Gegenleistung darstellen, und einer reinen Defizitdeckung ziehen. So haben letztlich alle Beiträge (Subventionen) zum Ziel, die Forstbetriebe (Waldeigentümer) in die Lage versetzen, Leistungen zu erbringen, die durch Marktleistungen allein nicht (mehr) vollständig finanziert werden können. Die Möglichkeiten der Forstbetriebe, entsprechende Beiträge geltend zu machen, sind jedoch sehr stark vom politischen und wirtschaftlichen Umfeld abhängig und weichen auch von Kanton zu Kanton zum Teil sehr stark ab. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung kann deshalb nicht allein auf den ausgewiesenen (Gesamt-) Erfolg abgestellt werden. Wo die Zahlungsbereitschaft der öffentlichen Hand, privater Organisationen und/oder der eigenen Trägerschaft hoch ist, kann auch ein unwirtschaftlich organisierter Forstbetrieb finanziell erfolgreich sein. Umgekehrt ist bei geringen Beitragszahlungen aktuell auch ein konkurrenzfähig organisierter Forstbetrieb nicht mehr in jedem Fall in der Lage, die Waldpflege kostendeckend zu gestalten. Bei der Interpretation der BAR-Daten ist diesem Umstand stets gebührend Rechnung zu tragen.

Lorenz Bader
Kaufmann + Bader



Rückmeldeformular

- Anregungen, Fehler und Wünsche betreffend ForstBAR können via PDF- Formular „[ForstBAR-Rückmeldungen](#)“ an den Fachausschuss gesendet werden.